

**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 45 (7) BNatSchG für die Umsetzung von
Zauneidechsen und Kreuzkröten im Planungsraum
des Ferien- und Freizeitparks Itterbeck**

**Projekt Ferien- und Freizeitpark Itterbeck
B-Plan Nr. 28 der Samtgemeinde Uelsen
Landkreis Grafschaft Bentheim**

Genehmigungsbehörde:

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1--7 - 48529 Nordhorn

Investor:

v.d. Most Projectontwikkeling B.V.

Am Rögelberg 5 - 49716 Meppen

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft COPRIS

Dipl.-Ing. Ehrentrud M. Kramer Rowold
Großenbreden 17, 37696 Marienmünster
FON: 05276-86 17
MAIL: copris@t-online.de



Inhalt der Antragsunterlagen

1	Aufgabenstellung.....	1
2	Gesetzliche Grundlagen/Vorgaben.....	1
3	Beschreibung des Vorhabens.....	2
4	Betroffenheit der streng geschützten Reptilien durch die Baumaßnahmen.....	4
5	Maßnahmenkonzept zum Bestandserhalt von Zauneidechse und Kreuzkröte im Geltungsbereich des B-Plans.....	5
5.1	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).....	5
5.2	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen).....	9
5.3	Durchführung des für die Umsetzung notwendigen Fangs der Tiere (V09).....	13
5.4	Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung.....	14
6	Begründung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.....	15
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	15
6.1.1	Prüfung von Standortalternativen.....	15
6.1.2	Prüfung von Planungsalternativen.....	17
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	20
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	24
6.4	Gutachterliches Fazit.....	26

Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG für die Umsetzung von Zauneidechsen und Kreuzkröten im Planungsraum des Ferien- und Freizeitparks Itterbeck

1 Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sondergebiet Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“ der Samtgemeinde Uelsen ist ein Vorkommen der Zauneidechse und ferner der Kreuzkröte in beiden Depotbereichen der ehemaligen militärischen Liegenschaft dokumentiert worden.

Durch diese Tatsache begründet sich die Notwendigkeit dieses Antrags zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG für die beabsichtigte Umsetzung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) vom Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 (Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere) eintritt.

Diese Maßnahme der temporären Umsetzung¹ aller im gesamten Munitionsdepot auffindbaren Zauneidechsen und Kreuzkröten mittels geeigneter Methoden ist notwendig, damit kein Tatbestand der absichtlichen Tötung bei der Baufeldräumung im Munitionsdepot eintritt².

2 Gesetzliche Grundlagen/Vorgaben

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in den §§ 44 und 45 den besonderen Artenschutz.

Formulierung der gesetzlichen Vorgaben nach § 45 (7) BNatSchG :

- *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
[...]
zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

¹ Rechtlich ist die Unterscheidung zwischen Umsiedlungen und Umsetzungen/Verlagerungen relevant. Unter einer Umsiedlung versteht man ein absichtliches und vermitteltes Überführen von wild lebenden Individuen oder Populationen von einem Teil ihres Verbreitungsgebietes in einen anderen Teil. Hierfür ist eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erforderlich.

Unter einer Umsetzung bzw. Verlagerung ist die Verbringung von Individuen in unmittelbar benachbarte, unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraums zu verstehen. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist i. d. R. möglich, Fang und Freilassung stehen immer im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1): 4 – 22.

² sowie Umsetzung weiteren Beifangs, insbesondere wie Blindschleiche und andere Amphibien, z. B. Erdkröte

³ [...] Ist für das Vorhaben jeweils nicht relevant

[...]

[...] oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach § 44 (1) ist es verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

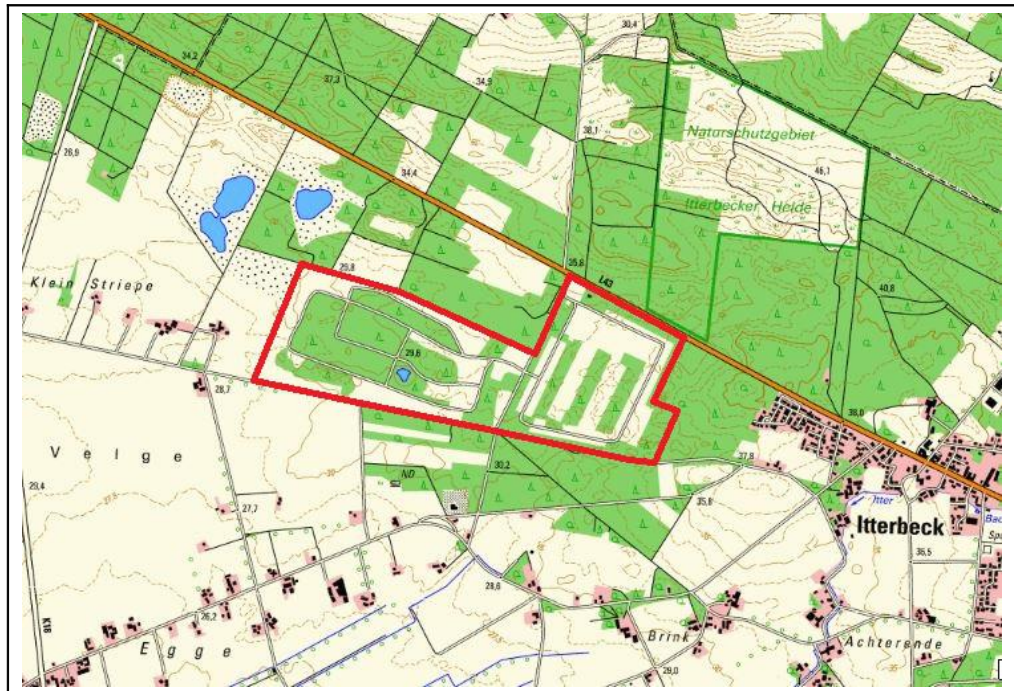
3 Beschreibung des Vorhabens

Der niederländische Investor Hennie van der Most beabsichtigt die Errichtung eines Ferien- und Freizeitparks auf dem Gelände des ehemaligen Munitions- und Materialdepots der Bundeswehr, an der Ostseite angrenzend an die Gemeinde Itterbeck (Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim). Nach der Freigabe der Liegenschaft durch die Aufgabeerklärung des Bundesministers für Verteidigung und nach Abschluss der Entbehrlichkeitsprüfung hat das Bundesvermögensamt im Januar 2003 die gesamte Liegenschaft an den Investor Hennie van der Most veräußert.

Der Investor Hennie van der Most ist alleiniger Vorhabenträger im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“, der die Errichtung eines Ferien- und Freizeitparks an diesem Standort zum Ziel hat.

Das ca. 111 ha große Plangebiet liegt westlich der engeren Ortslage Itterbecks, unmittelbar südlich der Hauptstraße (L 43), beidseitig der Straße „Kirchweg“ und wird im Süden von der Straße „Blaaschendiek“ begrenzt.

Ein erheblicher Teil des Planbereiches ist aufgrund der militärischen Vornutzung bereits mit Straßen, Wegen, Gebäuden und weiteren baulichen Anlagen bebaut. Die nicht baulich genutzten Freiflächen zwischen den Gebäuden und entlang der Fahrwege sind in weiten Teilen mit Kiefern-, Birken- und Eichenwald bestockt, in Teilbereichen finden sich noch Trockenrasen- und Heideflächen. Ferner kommen Scherrasen und grünlandartige Flächen vor.

**Lage des UG im
Raum / Geltungs-
bereich des B-
Plan Nr. 28**

Dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan-Verfahren ist ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. §§ 12 bis 18 NROG vorausgegangen. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Datum vom 02.04.2009 die entsprechende landesplanerische Feststellung erlassen.

Herr van der Most hat sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland mit der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen umfangreiche Erfahrungen erworben. Seinen Freizeiteinrichtungen gemein ist die Tatsache, dass er mit innovativen Ideen vorhandene Anlagen – wie Industriebrachen oder öffentliche Liegenschaften – durch Umbau zu einer neuen wirtschaftlichen Produktivität verhilft, die in der Vergangenheit für die jeweilige Region positive strukturelle Impulse gebracht haben.

Abgeleitet aus dem Erfolg des Investors mit der Umnutzung entsprechender Brachflächen entstand die Projektidee, die Konversionsfläche einer entsprechenden, möglichst umweltverträglichen, touristischen Folgenutzung zuzuführen.

Wesentlicher Bestandteil der Planungen für die rund 111,5 Hektar große Anlage sind eine Golfanlage und die Nachnutzung vorhandener Lagerhallen zum Zweck des "Indoor-Camping" als neuem Tourismusangebot.

Mit dem „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“ wird ein bewährtes touristisches Konzept verfolgt, indem er als Anlage des Kurzurlaubssegmentes mit einem vielfältigen Angebot an Sport und Freizeitaktivitäten aufwartet. Als Zielgruppe für den Ferienaufenthalt im Ferien- und Freizeitpark sollen insbesondere Familien mit Kindern, Jugendgruppen, aber auch Vereine angesprochen werden. Sämtliche vorgenannten Einrichtungen können auch von Tagesgästen bzw. Besuchern aus der Samtgemeinde Uelsen und deren Umgebung genutzt werden und sind somit ein sinnvolles, wetterunabhängiges wie ganzjähriges Freizeitangebot.

Für den Standort sprechen aus Betreibersicht die überregionale Verkehrsanbindung zu den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und die Nähe zu den Niederlanden.

Die äußere Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt von der Hauptstraße (L 43) sowie der Gemeindestraße „Kirchweg“ aus. Zur inneren Erschließung dienen die bereits bestehenden Straßen und Wege des ehemaligen Munitionsdepots. Diese werden im Bebauungsplan als private Verkehrsfläche ausgewiesen. Neue öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich.

Die Entwicklung der Anlagen erfolgt in zwei getrennten Bauabschnitten unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes.

- Bauabschnitt 1:

Im ersten Bauabschnitt werden im Munitionsdepot Wald- und Heideflächen für die Gestaltung zu Golfbahnen, Campingstellplätzen und Ferienwohnungen umgewandelt. Auf dem Gelände des Munitionsdepots ist die Errichtung zweier 9-Loch-Golfplätze vorgesehen, welche sich im Schwierigkeitsgrad unterscheiden. Des Weiteren sind Campingstellplätze und die Nachnutzung vorhandener Bunkeranlagen, beispielsweise als Ferienwohnungen mit dazugehörigen Stellplätzen, geplant.

- Bauabschnitt 2:

Der zweite Bauabschnitt besteht zum größten Teil aus der Umnutzung bzw. Nachnutzung auf der vorhandenen versiegelten Fläche, bzw. in direkter Nachbarschaft zu den Gebäuden. Im Materialdepot, welches von weitaus mehr Gebäuden, Lagerhallen und Straßen als das Munitionsdepot geprägt ist, steht die bauliche Nachnutzung des Bestandes im Vordergrund. Geplant ist die Umwandlung der zahlreichen, großvolumigen Hallen des ehemaligen Materialdepots zu Veranstaltungs- bzw. Ausstellungshallen sowie zu Zwecken des "Indoor-Campings". Zudem soll ein ganzjährig nutzbares Freizeitzentrum (u. a. Shops, Bistro, Restaurant, Kino, Spielstadt für Kinder, Sportzentrum etc.) errichtet werden.

4 Betroffenheit der streng geschützten Reptilien durch die Baumaßnahmen

È **Kreuzkröte**

Die Heideflächen des Munitionsdepots stellen für die Kreuzkröte äußerst wertvolle Sekundärhabitats dar⁴ in ihrer Funktion als Landlebensraum. Laichgewässer sind im Munitionsdepot dagegen nicht nachzuweisen gewesen. Das Fehlen geeigneter Laichgewässer kennzeichnet das Materialdepot als reinen Landlebensraum. Im Materialdepot wurde 2008 wie 2014 die Kreuzkröte jedoch nicht nachgewiesen. Die Kreuzkröte wurde im Munitionsdepot nur mit Einzelindividuen nachgewiesen, die aus der westlich angrenzenden Abgrabung in den Geltungsbereich einstreuen.

⁴ SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte *Bufo calamita*. - Bochum (Laurenti). 222 S.

È **Zauneidechse**

Die Zauneidechse ist praktisch in allen offenen wie halboffenen Strukturen beider Depotbereiche anzutreffen. Der Bestand der Zauneidechse wurde 2008 auf ca. 20 Tiere geschätzt. 2014 wird aufgrund der natürlichen Populationsschwankungen der Gesamtbestand im Materialdepot auf ca. 30 Tiere geschätzt. Im Munitionsdepot wird der Bestand nach wie vor auf ca. 40-50 Tiere geschätzt.

Allerdings haben die bislang erbrachten Funde gezeigt, dass die Zauneidechse 2014 den Fokus ihrer Verteilung im Munitionsdepot deutlich in Richtung „Rückzugsraum Ziegenmelker“ verlagert hat.

Im Zuge der Baufeldräumung könnten ohne eine vorausgehende Umsetzung die Tiere getötet werden.

Würde die derzeit aktuelle Nutzung beibehalten, ist mittelfristig mit einem Erlöschen vieler Teilpopulationen beider Arten zu rechnen, da die fortschreitende Sukzession die Lebensräume dieser Arten stark überprägen würde.

5 Maßnahmenkonzept zum Bestandserhalt von Zauneidechse und Kreuzkröte im Geltungsbereich des B-Plans

5.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmendezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

È **CEF 1 „Rückzugsraum-Ziegenmelker“**

13,64 ha sollen entlang der Westgrenze innerhalb des Geltungsbereichs dem Artenschutz als direkt benachbarter Ausweichraum zur Verfügung gestellt werden und

⁵ eine detaillierte Darstellung der einzelnen Maßnahmen sind dem Kap. 4.2 der saP zu entnehmen

entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehört in der Hauptsache die Zurücknahme der aufgekommenen Gehölze bzw. die Durchforstung und Auflichtung von Waldbeständen und damit die Ausdehnung der Heideflächen mit entsprechend umzusetzender Folgepflege der Bestände. Dieser Bereich soll außerdem vor Baubeginn eingezäunt werden, um die Feriengäste am Betreten zu hindern. Dadurch werden auch baubedingte Schäden vermieden. Somit entsteht auf 1/5 des Munitionsdepots ein Rückzugsraum geeigneter Größe für störungsanfälligeren Arten.

Mind. eine Vegetationsperiode vor Baubeginn muss dieser Rückzugsraum hergerichtet werden, damit über eine Vegetationsperiode hinweg, durch das zeitliche Nebeneinander von hergerichteten und zu überbauenden Offenland-Habitaten, die eigenständige Besiedlung der Arten ermöglicht wird.

An der Ostseite der Besiedlungsfläche wird entlang des gesamten „Rückzugsraumes Ziegenmelker“ vor Baubeginn ein stabiler Zaun mit einer Länge von ca. 600 m errichtet, um bau- wie betriebsbedingte Schädigungen und Störungen zu vermeiden. Dieser Zaun wird auf gesamter Länge während der Bauphase zusätzlich noch mit einem temporären starren Kleintiersperrzaun verstärkt. Dieser wird an seiner Ostseite durch eine Anrampung/Verwallung ergänzt, damit Kleintiere von den Baufeldern in den „Rückzugsraum Ziegenmelker“ einwechseln können. Geeignet sind beispielsweise ACO-Halbschalen aus Recyclingkunststoff. Nach der Bauphase ist dieser Kleintiersperrzaun zu entfernen, damit keine genetische Verinselung insbesondere der Zauneidechsenpopulation in diesem Rückzugsraum eintritt .

Bereitsstellung wichtiger Lebensraumrequisiten:

- In Teilbereichen noch zusätzlich Durchführung einer Streifenmähd zur Schaffung eines kleinräumigen Vegetationsmosaiks aus niedrigen und höheren Vegetationsbeständen und offenen Bodenstellen vor Baubeginn im Munitionsdepot.
- Einbringen von einigen größeren Feldsteinen
- Herstellung von 5 Steinschüttungen als frostsichere Verstecke (bruchraue Natursteine, 60 % Größenklasse 60/120 mm, 40 % Größenklassen 80/200 mm, in mind. 1m tiefen muldenartig anzulegenden Vertiefungen, Höhe über Geländeoberkante ca. 80 cm).
- Einbringung von 4 Sandlinsen (Fein- bis Grobsand) mit einer Mächtigkeit von mind. 50 cm als Eiablagesubstrat.
- Herstellung von 3 Totholzlagern als ergänzende Versteckmöglichkeiten

Tauglichkeit der Maßnahme:

- Die Umsetzungsfläche weist für beide Arten bereits heute geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch räumlich ausgedehnt haben. Entsprechende Lebensraumrequisiten sind vor der geplanten Umsetzung einzubringen. Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und kurz- bis mittelfristig wirksam.

- Der Sukzession wird durch entsprechende zukünftige Pflegemaßnahmen entgegengewirkt
- Eine Prädation ist durch die vorgenommene Einzäunung i. Verb. m. entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.
- Entsprechende Nutzungen finden auf der Maßnahmenfläche nicht statt, eine Störung durch Freizeitnutzung ist durch die Abzäunung nach Osten nicht gegeben.
- Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Aufgrund der wenigen Exemplare der Kreuzkröte, die 2008 und 2014 im Munitionsdepot verortet wurden, ist die Flächengröße der Maßnahme mehr als ausreichend. Die Untersuchungen 2014 zeigen, dass die vorher durchgeführten Maßnahmen gegriffen haben und die Zauneidechse vermehrt in der Maßnahmenfläche angetroffen wurde, sich hingegen aus dem eigentlichen Munitionsdepot bereits deutlich zurückgezogen hat.

Ě CEF 5 „Ausweichraum für Zauneidechse und Kreuzkröte“

Die Durchforstungsflächen in den Kiefernforstungen im Bereich der Bunkeranlagen im Munitionsdepot, die als Ausweichhabitate für die Zauneidechse entwickelt werden sollen, sind ausreichend groß zu dimensionieren und die Flächen partiell mit Rohbodenstandorten auszustatten.

Ferner ist vorgesehen, die Heide-/Magerrasenflächen, die direkt westlich, nördlich und nordöstlich um den Heideweiher herum vorhanden sind und umfangreich wieder freigestellt werden, in den „Ausweichraum für Zauneidechse und Kreuzkröte“ zu integrieren. Dazu wird die ursprünglich enge Abzäunung entlang der Böschungsoberkante des Weihers sehr viel ausgedehnter vorgenommen, so dass ein Betreten des für die Zauneidechse nutzbaren Raums gänzlich vermieden werden kann.

Wichtig ist hierbei, dass eine größere Anzahl der Rohbodenstandorte von der Größe 1,5 x 1,5 m² mind. eine Vegetationsperiode vor Baubeginn hergerichtet werden⁶, damit über eine Vegetationsperiode hinweg, durch das zeitliche Nebeneinander von hergerichteten und zu überbauenden Offenland-Habitaten, die eigenständige Umsetzung der Zauneidechsen und Kreuzkröten ermöglicht wird, die der Umsetzung entgangen sein sollten.

Tauglichkeit der Maßnahme:

- Die Flächen zwischen den Bunkern weisen bereits heute im Ansatz geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch weiter ausdehnen werden. Die neu zu schaffende Lebensstätte mit den anzulegenden Rohbodenflächen kann die ununterbrochene Sicherung der ökologischen

⁶ In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan ist vorgesehen, dass innerhalb von 2 Jahren nach Satzungsbeschluss mindestens 5 % und maximal 15 % der Gesamtfläche in Rohbodenflächen umzuwandeln sind

Funktion gewährleisten. Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und kurz- bis mittelfristig wirksam

- Da die Maßnahme zunächst als Ausweichraum für die Individuen gedacht ist, die der Umsetzung entgangen sein sollten, sind die Flächen zwischen den Bunkern in ihrer Ausdehnung ausreichend. Nach Abschluss der Bautätigkeiten dienen sie außerdem als Vernetzungselement zwischen dem „Rückzugsraum Ziegenmelker“ und den im Munitionsdepot verbleibenden Habitaten. Eine Verbringung gefangener Tiere in diese Flächen findet nicht statt.
- Der Sukzession wird durch entsprechende zukünftige Pflegemaßnahmen entgegengewirkt
- Eine Prädation ist durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.
- Entsprechende Nutzungen finden auf der Maßnahmenfläche nicht statt.
- Der Standort sollte innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbaren Gebietes liegen (500 m). Der räumliche Bezug zu den bislang dokumentierten Lebensstätten ist somit gegeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich die Individuen wieder auf der Depotfläche ansiedeln, da dort entsprechende Habitatstrukturen erhalten bleiben bzw. durch Pflege gezielt revitalisiert werden.

È **CEF 6 „Rückzugsraum-Sandmagerrasen“**

Vor Durchführung der Umsetzung der Zauneidechsen muss der Sandmagerrasen von den aufgekommene Gehölzen befreit werden. Damit die Individuen nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder in die Flächen des Ferien- und Freizeitparks im Materialdepot einwandern können, sollen die Gehölzbestände zwischen Parkplatz und Sandmagerrasen im Winter nach Abschluss der Bauarbeiten etwas aufgelichtet werden.

Tauglichkeit der Maßnahme:

- Die Fläche weist bereits heute im Ansatz geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch weiter ausdehnen werden. Die neu zu schaffende Lebensstätte kann die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion gewährleisten. Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und kurz- bis mittelfristig wirksam
- Der Sukzession wird durch entsprechende zukünftige Pflegemaßnahmen entgegengewirkt
- Eine Prädation ist durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.
- Entsprechende Nutzungen finden auf der Maßnahmenfläche nicht statt.

- Der Standort sollte innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbaren Gebietes liegen (500 m). Der räumliche Bezug zu den bislang dokumentierten Lebensstätten ist somit gegeben. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Die Maßnahme hat für die Art nur einen temporären Charakter, da sich die Zauneidechse nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in das Materialdepot ausbreiten soll. Durch die entsprechende Herrichtung ist erfahrungsgemäß anzunehmen, dass ein Großteil der umgesetzten Tiere auf dem Sandmagerrasen dauerhaft verbleiben wird.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen (FCS-Maßnahmen)⁷

Können erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-RL oder von europäischen Vogelarten bzw. erhebliche Störungen während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht durch Umplanungen und CEF-Maßnahmen vermieden werden, ist die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung (§ 45 BNatSchG) zu prüfen. Um die unabdingbare Ausnahmevoraussetzung zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der vom Vorhaben betroffenen Art im Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert, können die FCS-Maßnahmen dazu beitragen.

Ě FCS 1 „Temporärer Umsetzungsraum für die Zauneidechse im Munitionsdepot“

Zusätzlich sind innerhalb der Fläche für die CEF-Maßnahme 1 die Voraussetzungen für die konfliktmindernde Maßnahme V09 – Temporäre Umsetzung von Zauneidechse und Kreuzkröte aus dem Munitionsdepot zu schaffen.

Für die Zauneidechse und weitere Reptilienbeifänge muss hierfür eine temporär eingezäunte Fläche hergerichtet werden, damit die Tiere nicht sofort wieder abwandern. Die Kreuzkröte⁸ und andere Amphibienbeifänge sind außerhalb dieser eingezäunten Fläche umzusetzen, damit sie entsprechende Laichgewässer, westlich an den Rückzugsraum anschließend, erreichen können. Die Umsetzung der Tiere soll lediglich temporären Charakter haben, damit sich die Individuen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder frei im Raum bewegen können und damit einer genetischen Verinselung vorgebeugt wird.

Für die Umsetzung der Zauneidechse ist die im Winter 2011/2012 aufgelichtete Fläche mit einer Flächengröße von rund 3,5 ha vorgesehen. Sie wurde u.a. deshalb

⁷ eine detaillierte Darstellung der einzelnen Maßnahmen sind dem Kap. 4.3 der saP zu entnehmen

⁸ Die Gesamtzahl der im Munitionsdepot sporadisch anzutreffenden Kreuzkröten wird sicherlich die Zahl von 10 Individuen nicht wesentlich übersteigen. Bei diesen Individuen handelt es sich um Pioniere, die von der Mutterpopulation ausgehend durch sprunghafte Dislokation potenzielle neue Lebensräume nach dem Zufallsprinzip ausfindig machen wollen. Dieses Prinzip ist charakteristisch für Tierarten, die an dynamische Auenhabitats angepasst sind. Die im Gebiet sporadisch angetroffenen Kreuzkröten sind keine Residenten, vielmehr kehren diese Individuen nach erfolgter und erfolgloser Suche nach besiedelbaren Habitats an das Ursprungsgewässer im Herbst zurück. Da vor Beginn der Baumaßnahmen der „Rückzugsraum Ziegenmelker“ mit einer amphibiensicheren Zäunung versehen wird, können keine Tiere mehr in den Bereich der Erdarbeiten gelangen können

ausgewählt, da im Zuge der rückzubauenden, an der Nord-, West- und Südseite befindenden asphaltierten Straßen der Einbau einer temporären Einzäunung problemlos möglich ist. Die Umsetzungsfläche weist bereits heute geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch räumlich ausgedehnt haben. Außerdem hat sich seit der Auflichtung nur eine kleine Zauneidechsenpopulation dort etabliert, so dass der innerartlich Konkurrenzdruck entsprechend niedrig ist. Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der Lebensstätte. Der Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann damit als gewährleistet angesehen werden.

An der Nord-, West- und Südseite wird zusätzlich im Zuge des Straßenrückbaus ein Folienzaun⁹ mit einer Länge von rund 560 m aufgestellt. Dieser ist an der Unterseite einzugraben, damit er nicht unterwandert werden kann. An der Ostseite ist eine stabile Zaunanlage vorgesehen (vgl. CEF 1), die während der Bauphase noch mit einem temporären starren Kleintiersperrzaun verstärkt wird. Dieser wird an der Ostseite durch eine Anrampung/Verwallung ergänzt, damit Kleintiere von den Baufeldern in den gesamten „Rückzugsraum Ziegenmelker“ einwechseln können.

Bereitsstellung wichtiger Lebensraumrequisiten:

- Einbringen von einigen größeren Feldsteinen
- Herstellung von 2 Steinschüttungen als frostsichere Verstecke (bruchraue Natursteine, 60 % Größenklasse 60/120 mm, 40 % Größenklassen 80/200 mm, in mind. 1m tiefen muldenartig anzulegenden Vertiefungen, Höhe über Geländeoberkante ca. 80 cm).
- Einbringung von 2 Sandlinsen (Fein- bis Grobsand) als Eiablagesubstrat.
- Herstellung von 2 Totholzlagern als ergänzende Versteckmöglichkeiten

Tauglichkeit der Maßnahme:

- Der Maßnahmenstandort muss mindestens so groß wie der ursprüngliche Lebensraum und ausreichend vernetzt und nachhaltig gesichert sein (keine drohenden Eingriffe etc.)¹⁰. Dies ist auf der Maßnahmenfläche gegeben.
- Gleichzeitig sollte er noch nicht durch Zauneidechsen besiedelt sein, da ansonsten u. a. die Verschleppung von Krankheiten und Überschreitungen der Lebensraumkapazität drohen können¹¹. Die Tiere im gesamten Munitionsdepot sind als Individuen einer (Teil-)Population zu verstehen. Deshalb ist u. a. nicht mit einer Verschleppung von Krankheiten oder einer Verringerung der genetischen Variabilität zu rechnen. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, werden die Lebensraumkapazitäten ebenfalls nicht überschritten.

⁹ Keine Verwendung eines Gewebezaunes, da dieser von den Eidechsen überklettert werden kann

¹⁰ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

¹¹ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

- Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Umsiedlung an einen völlig fremden Standort, welche für die Tiere mit einem erheblichen Stress verbunden wäre, sondern um eine Umsetzung in eine Teilfläche, die von der Population bereits beansprucht wird. Eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit des Individuums und Minderung seiner Fitness tritt durch die Umsetzung nicht auf.
- Der Zielstandort muss für die Art geeignet sein und den Tieren die entsprechenden Ressourcen bieten¹². Die Umsetzungsfläche weist bereits heute geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch räumlich ausgedehnt haben und weiter ausdehnen werden.
- Eine Umsiedlung von Populationen mit hohen Abundanzen ist in der Praxis kaum möglich¹³. Für beide Depotflächen wird der Gesamtbestand der Zauneidechse auf ca. 30 Tiere geschätzt, so dass die Möglichkeit der Umsetzung der Population zeitlich wie räumlich gegeben ist.
- Da bereits entsprechend geeignete Habitatstrukturen auf der Fläche vorhanden sind und durch weitere Maßnahmen noch entwickelt werden, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme bereits vor Baubeginn im Munitionsdepot ihre Wirkung zeigt. Die benötigten Lebensraumrequisiten werden ebenfalls vor Fang und Umsetzung der Tiere eingebracht.

Ě **FCS 2 „Temporärer Umsetzungsraum für die Zauneidechse im Materialdepot“**

Zusätzlich sind innerhalb der Fläche für die CEF-Maßnahme 6 die Voraussetzungen für die konfliktmindernde Maßnahme V09 – Temporäre Umsetzung von Zauneidechse und Kreuzkröte aus dem Munitionsdepot zu schaffen.

Die Umsetzungsfläche weist bereits heute geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch eine entsprechend vorher vorzunehmende partielle Gehölzentfernung sich noch räumlich ausgedehnt werden. Außerdem hat sich dort nur eine kleine Zauneidechsenpopulation etabliert, so dass der innerartlich Konkurrenzdruck entsprechend niedrig ist. Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb des räumlichen Zusammenhangs der Lebensstätte. Der Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann damit als gewährleistet angesehen werden.

Westlich der Umsetzungsfläche entlang der neu anzulegenden Parkflächen wird vor Baubeginn ein temporärer starrer Kleintiersperrzaun mit einer Länge von ca. 250 m errichtet, um baubedingte Schädigungen und Störungen zu vermeiden. Dieser Zaun wird an seiner Westseite durch eine Anrampung/Verwallung ergänzt, damit Kleintiere von den Baufeldern in den „Rückzugsraum Ziegenmelker“ einwechseln können. Geeignet sind beispielsweise ACO-Halbschalen aus Recyclingkunststoff. Eine komplette Einzäunung der Umsetzungsfläche mit einem Folienzaun ist nicht notwendig, da die umgesetzten Tiere infolge der umgebenden Waldstrukturen nicht abwandern

¹² vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

¹³ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

werden. Die vorzunehmende Abschirmung dient lediglich der Vorsorge, da sich zwischen Parkplatz und Sandmagerrasen aufgelichtete Stellen innerhalb der Baumbestände befinden.

Bereitsstellung wichtiger Lebensraumrequisiten:

- In Teilbereichen noch zusätzlich Durchführung einer Streifenmähd zur Schaffung eines kleinräumigen Vegetationsmosaiks aus niedrigen und höheren Vegetationsbeständen und offenen Bodenstellen.
- Einbringen von einigen größeren Feldsteinen
- Herstellung von 3 Steinschüttungen als frostsichere Verstecke (bruchraue Natursteine, 60 % Größenklasse 60/120 mm, 40 % Größenklassen 80/200 mm, in mind. 1m tiefen muldenartig anzulegenden Vertiefungen, Höhe über Geländeoberkante ca. 80 cm).
- Einbringung von 4 Sandlinsen (Fein- bis Grobsand) mit einer Mächtigkeit von mind. 50 cm als Eiablagesubstrat.
- Herstellung von 3 Totholzlagern als ergänzende Versteckmöglichkeiten

Tauglichkeit der Maßnahme:

- Der Maßnahmenstandort muss mindestens so groß wie der ursprüngliche Lebensraum und ausreichend vernetzt und nachhaltig gesichert sein (keine drohenden Eingriffe etc.)¹⁴. Dies ist auf der Maßnahmenfläche gegeben.
- Gleichzeitig sollte er noch nicht durch Zauneidechsen besiedelt sein, da ansonsten u. a. die Verschleppung von Krankheiten und Überschreitungen der Lebensraumkapazität drohen können¹⁵. Die Tiere im gesamten Munitionsdepot sind als Individuen einer (Teil-)Population zu verstehen. Deshalb ist u. a. nicht mit einer Verschleppung von Krankheiten oder einer Verringerung der genetischen Variabilität zu rechnen. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, werden die Lebensraumkapazitäten ebenfalls nicht überschritten.
- Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Umsiedlung an einen völlig fremden Standort, welche für die Tiere mit einem erheblichen Stress verbunden wäre, sondern um eine Umsetzung in eine Teilfläche, die von der Population bereits beansprucht wird. Eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit des Individuums und Minderung seiner Fitness tritt durch die Umsetzung nicht auf.
- Der Zielstandort muss für die Art geeignet sein und den Tieren die entsprechenden Ressourcen bieten¹⁶. Die Umsetzungsfläche weist bereits heute geeignete Lebensraumstrukturen auf, die durch die Auflichtung sich noch räumlich ausgedehnt haben und weiter ausdehnen werden.

¹⁴ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

¹⁵ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

¹⁶ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

- Eine Umsiedlung von Populationen mit hohen Abundanzen ist in der Praxis kaum möglich¹⁷. Für beide Depotflächen wird der Gesamtbestand der Zauneidechse auf ca. 30 Tiere geschätzt, so dass die Möglichkeit der Umsetzung der Population zeitlich wie räumlich gegeben ist.
- Da bereits entsprechend geeignete Habitatstrukturen auf der Fläche vorhanden sind und durch weitere Maßnahmen noch entwickelt werden, ist davon auszugehen, dass die Maßnahme bereits vor Baubeginn im Munitionsdepot ihre Wirkung zeigt. Die benötigten Lebensraumrequisiten werden ebenfalls vor Fang und Umsetzung der Tiere eingebracht.

5.3 Durchführung des für die Umsetzung notwendigen Fangs der Tiere (V09)

Der Fang der Tiere ohne Zwischenhälterung soll zwischen März und August (bei geeigneter Witterung auch bis Mitte September) vor der Baufeldräumung durchgeführt werden. Hierbei sind die Fangaktionen von März bis Mai intensiviert durchzuführen, da eine jahreszeitlich früh durchgeführte Umsetzungsaktion den Zauneidechsen eine möglichst lange Eingewöhnungszeit bis zum Beginn der Überwinterung gewährt und adulte wie subadulte Tiere vor der Eiablage umgesetzt werden. Der Fang der Tiere wird dadurch unterstützt, dass im gesamten Munitionsdepot geeignete Versteck- und insbesondere Sonnungsstrukturen (z.B. Teichfolie, Teerpappe etc.). Die Fangaktion wird sich jedoch bis in den Herbst (bis nach dem Schlupf der Jungtiere) erstrecken. Zur Verbesserung der Zugriffsmöglichkeit wird die Vegetation unter den Versteckstrukturen und in deren Umgebung kurz geschnitten, da solche unbeschatteten Strukturen gerne von den Eidechsen auch als Sonnenplätze genutzt werden. Fang und Umsiedlung sind von ausgewiesenen Herpetologen durchzuführen.

Der Erfolg einer Fangaktion bzw. deren möglicher Abschluss ist durch ausgewiesene Fachleute einzuschätzen und zu dokumentieren. Erst nach erfolgreichem Abfangen – neben dem Fangverlauf/-protokoll sind ein deutlicher und anhaltender Rückgang der Fanghäufigkeit (der nicht allein durch Witterung, Phänologie oder ständige Störungen erklärt werden kann) maßgeblich – kann das Baufeld freigemacht bzw. mit dem Eingriff begonnen werden.

Ergänzend zum Fang wird eine abschnittsweise Vergrämung möglicher Zauneidechsenhabitats erwogen. Hierdurch können die Arten zum Verlassen des jeweiligen Bauabschnitts veranlasst werden.¹⁸ Ein detailliertes Fangkonzept wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der UNB erarbeitet.

¹⁷ vgl. SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014)

¹⁸ Eine etwaige Vergrämung wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusammen mit der UNB entschieden

5.4 Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen für Zauneidechse und Kreuzkröte zu vermeiden oder zu mindern:¹⁹

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:	
V01	Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen
V02	Beschränkung der Baustrassen innerhalb des Geltungsbereichs auf das vorhandene Wegenetz, flächensparende Neuanlage
V03	Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken
V04	Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen
V05	Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h
V06	Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum
V10	Entfernung aller Vegetationsbestände außerhalb der Reproduktionszeit
V11	Reduzierung der zu beseitigenden Offenlandvegetation (Grünland-, Magerrasen und Heidestandorte) auf das Notwendigste
V12	Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen
V13	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduzieren
V15	In passenden ungestörten Bereichen im Geltungsbereich sollten geeignete Hibernationsquartiere angeboten werden
V16	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten
V17	Einsetzung einer biologischen Baubegleitung
Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:	
V18	möglichst geringe anlagebedingte Beanspruchung der Grünland-, Magerrasen und Heidestandorte
V19	kein Bepflanzen vorhandener offener Biotoptypen mit Zierpflanzen, insbesondere Gehölzen, Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten, Verbot des Eintrags von Fremdboden
V20	Belassen von liegendem Alt- und Totholz in den verbleibenden Waldbereichen
V22	Optimierung der Bepflanzung, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.
V23	Bepflanzungen nicht in floristisch bzw. pflanzensoziologisch wertvollen Biotopen
V24	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001
V25	neu zu setzenden Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine als

¹⁹ ausführlich vgl. Kap. 4.1 in der saP

	Hindernis entschärfen, an Einlaufschächten zur Wegeentwässerung Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste zur Vermeidung von Fallensituationen
Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:	
V29	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums
V30	Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung innerhalb der gesamten Anlage
V31	Vermeidung unnötiger Lichtemission
V32	kein Dämmerungs- und Nachtbetrieb mit Beleuchtung der Golfbahnen
V39	extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen
V40	kein Maschineneinsatz zur Pflege der Außenanlagen in den frühen Morgenstunden, auch keine mechanische Reinigung von befestigten Verkehrsflächen zu Zeiten der Amphibienwanderungen
V41	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen reduziert werden
V44	Verbot einer Katzenhaltung durch Angestellte oder Pächter
V45	Hinweise auf Anleinplicht für Hunde
V46	Alle Abfallsammelbehälter/Container müssen rattensicher sein
V47	Information der Feriengäste

6 Begründung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7)

BNatSchG²⁰

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Bestehen zumutbare Alternativen, ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nicht zu rechtfertigen. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Nachfolgend wird auf die überörtliche Prüfung im Zuge des ROV und Prüfung im Zuge des B-Plans eingegangen.

6.1.1 Prüfung von Standortalternativen

Eine für ein touristisches Großprojekt mögliche Standortalternative, d. h. die Verlegung des Standortes, würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im UG selbst führen, sie käme jedoch überwiegend einer Verlagerung an eine andere Stelle gleich. Alternative Standorte hätten zudem folgende Nachteile:

²⁰ Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); nachrichtliche Übernahme aus dortigem Kapitel 6

- Die Verfügbarkeit eines großflächig zusammenhängenden Areals in einer ebenso verkehrsgünstigen Lage ist fraglich und würde voraussichtlich zu einer neuen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich führen. Betroffen wären voraussichtlich landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei bereits jetzt im Landkreis Grafschaft Bentheim eine Knappheit an Ackerflächen besteht.
- Der Neubau von Erschließungswegen führt zu entsprechenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umgebung auf einem diesbezüglich nicht vorbelasteten Areal.
- Die Verwirklichung andernorts führt dort zu einer zusätzlichen Neuversiegelung durch Gebäude- und Verkehrsinfrastruktur auf einem diesbezüglich nicht oder wenig vorbelasteten Areal. Verfügbare Standorte dieses Flächenumfangs mit einer gleich hohen Vorbelastung durch Überbauung sind in der Gemeinde Itterbeck nicht vorhanden.
- Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von Flächen für ein derartiges touristisches Groß-projekt muss generell in Zweifel gezogen werden.
- Da die Realisierung einer solchen Maßnahme mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist (Grunderwerb, Bau von Gebäuden, Straßen), liegt die Verwirklichung dieses Projektes an einem Alternativstandort jenseits der Grenze der Zumutbarkeit, zumal der Investor alleiniger Inhaber des beabsichtigten Vorhabengebietes mit dem dort vorhandenen Gebäude- und Verkehrsflächenbestand ist.

Im vorangegangenen Raumordnungsverfahren, welches 2011 - unter Maßgaben - mit einer positiven Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wurde²¹, wird folgendes Ergebnis mitgeteilt:

„Als Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass die Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des in der Übersichtskarte dargestellten Plangebiets (...) unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben und vorbehaltlich der dabei erzielten Ergebnisse mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Das geplante Vorhaben wurde mit den übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten abgewogen und grundsätzlich abgestimmt. Diese Feststellung schließt das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 UVPG - entsprechend des Planungsstands - ein.“

²¹ Landkreis Grafschaft Bentheim (2011): Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und der FFH-Verträglichkeit für den geplanten Ferien- und Freizeitpark Itterbeck in der Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim. Landesplanerische Feststellung gem- §§ 12 bis 18 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung von 07.07.2007, Nordhorn 01.03.2011

Insofern ist die Prüfung von Standortalternativen nicht notwendig. Eine Alternativenprüfung ist deshalb auf sogenannte Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes zu fokussieren.

6.1.2 Prüfung von Planungsalternativen

Folgende Maßgaben wurden in der Landesplanerischen Feststellung benannt:

È **Maßgabe 5: Vertiefung der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Im Bauleitplanverfahren ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände anhand der Ergebnisse der ergänzenden faunistischen und floristischen Kartierung zu vertiefen sowie auf aktuelles Recht abzustellen. Es ist die Betroffenheit jeder einzelnen europäisch geschützten Art zu prüfen. Bezogen auf die Alternativenprüfung im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Befreiung sind auch kleinräumige Alternativen innerhalb des Plangebiets oder technische Varianten zu prüfen.

Gegenüber der Vorhabensbeschreibung, die dem vorausgegangen Raumordnungsverfahren zugrunde lag, und den vorangegangenen Detailplanungen wurde das Vorhaben „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“, für das der Bebauungsplan Nr. 28 erstellt wird, konzeptionell stark verändert.

Dies machte insbesondere die 2008 festgestellte starke Population des Ziegenmelkers im Munitionsdepot notwendig. Um den Bestand nicht zu gefährden, wurde deshalb das Konzept für den Golfplatz geändert (vgl. nachfolgende Abbildungen).



Ursprüngliche Planung für das ROV (Stand 2007)



Aus den ursprünglichen, an den Grenzen des Munitionsdepots sich entlang ziehenden Golfbahnen wurde eine kompakteres Konzept der Golfanlage entwickelt, damit der gesamte Westbereich des Munitionsdepots als störungsfreier Raum ausgespart werden kann und somit letztlich allen geschützten Tierarten zugute kommt.

- Statt den drei Bahnen entlang der Westseite sind nunmehr an der Nord- wie an der Südseite des Munitionsdepots jeweils eine Bahn hinzugekommen. Gegenüber der Planung von 2010 wurde Bahn 3 nochmals verändert: ursprünglich war 2010 der Bahnverlauf so angelegt, dass der vorhandene Heideweiher als Wasserhindernis in den Bahnverlauf integriert ist. Diese Planung existiert in der neusten Fassung nicht mehr – die Bahn verläuft östlich und südlich um den Heideweiher herum.
- Die Lage des 9-Loch Par 3-Parcours bleibt mit den Spielbahnen im Großen und Ganzen unverändert zu den vorigen Planungen nordöstlich des Heideweihers.
- Um Störungen dieses Bereichs zusätzlich zu mindern, wurde seit 2010 im Norden auf die ursprüngliche Anlage von 29 Camping-Stellplätzen verzichtet, um eine großräumige Verlärmung des Rückzugsraumes zu verhindern. Dies wurde auch im neusten Planungsstand 2015 so beibehalten. Weitere 20 Campingplätze wurden in Zuge der neusten Fassung in die Umgebung des Apartment-Hotels verschoben, so dass südwestlich der Driving Range nur noch auf der Südseite der Straße Campingstellflächen sind.

Folgende 3 funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), die im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Lebensstätten der geschützten Arten stehen und die Funktionalität der artspezifischen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten sollen, sind speziell für die Zauneidechsen und die Kreuzkröte festgelegt worden:

- 12 ha sollen entlang der Westgrenze dem Artenschutz als direkt benachbarten Ausweichraum zur Verfügung gestellt werden und entsprechende Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der „Zielart Ziegenmelker“, umgesetzt werden. Dadurch entsteht auf 1/5 des Munitionsdepots ein Rückzugsraum (Rückzugsraum-Ziegenmelker) geeigneter Größe für störungsanfälligeren Arten, insbesondere für den Ziegenmelker (CEF-Maßnahme Nr. 1). Umfangreiche Auflichtungsmaßnahmen zur Freistellung der Offenlandbiotope wurden bereits im Winter 2011/2012 durchgeführt. Weitere Auflichtungsmaßnahmen müssen noch umgesetzt werden. In diesem Rückzugsraum liegt die, für die Umsetzung der Zauneidechse benötigte temporäre Umsetzungsfläche (FCS-Maßnahme 1) mit einer Größe von 3.5 ha.
- Weitere, insgesamt ca. 3 ha Bereiche dichter Kiefernforste sollen im Bereich der Bunkeranlagen, die als Ferienhäuser genutzt werden sollen, stark durchforstet werden. Die nachfolgend vorgesehene Entwicklung von Offenlandvegetation auf diesen Flächen soll insbesondere dem Schutz der Zauneidechse und Kreuzkröte als Ausweichhabitate dienen (CEF-Maßnahme Nr. 5).
- Der Bereich des Sandmagerrasen-Komplexes im Südosten des Materialdepots (CEF-Maßnahme Nr. 6 i. Verb. m. FCS-Maßnahme 2) darf nicht für den Ferien- und Freizeitpark nutzbar sein, sondern soll in Verbindung mit den östlich an die Bebauung angrenzenden Waldflächen zum einem Rückzugsraum für die Fauna werden. In diesem Rückzugsraum liegt die, für die Umsetzung der Zauneidechse aus dem Materialdepot benötigte temporäre Umsetzungsfläche mit einer Größe von 1 ha.

Auf die Verwendung standortfremder Ziergehölze und insbesondere auf invasive Gehölze muss bei der Freiflächengestaltung verzichtet werden. Invasive Neophyten, wie die Traubenkirsche, müssen kontinuierlich im gesamten Areal bekämpft werden, wie im „Maßnahmen, Spielbetriebs- und Pflegekonzept“ bereits vorgesehen ist.

Wertvolle Strukturen und geschützte Landschaftsbestandteile werden planerisch so weit als möglich geschont und durch entsprechende Festsetzungen geschützt. Dies bedeutet, dass die exakte Lage der Campingplätze, der Golfbahnen etc. den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde und die bestehen bleibenden Gehölzbestände, Heiden- und Magerrasenflächen Bestandsschutz genießen werden.

Bei den Planungen wurden Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Diese sind in den B-Plan und das Pflegekonzept eingegangen bzw. werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und der Samtgemeinde Uelsen festgelegt. Sie umfassen Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung, Maßnahmen zur Minderung von Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm²² und

²² Inzwischen wurde ein Fachbeitrag Schallschutz zum Bebauungsplan Nr. 28 erarbeitet, mit Schwerpunkt zum Verkehrslärm, aber auch mit Aussagen zum Gewerbe- und Freizeitlärm (RP Schalltechnik 2014) Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis,

Immissionen, Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdung durch Prädatoren sowie funktionserhaltende Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Habitatqualitäten der betroffenen Arten (vgl. Kapitel 4.1). Zusätzlich wurden 6 CEF-Maßnahmen²³ und 2 FCS-Maßnahmen²⁴ benannt, die im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Lebensstätten der geschützten Arten stehen und die Funktionalität der artspezifischen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erhalten sollen.

Die Verwendung geeigneter Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen ist unbedingt sicherzustellen, damit sowohl Anlockungs- als auch großräumige Vergrämungseffekte ausschließen sind. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass kein Golfplatzbetrieb zu den Dämmerungs- und Nachstunden, die eine Beleuchtung der Bahnen verlangen würden, stattfindet.

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der artspezifisch Bedürfnisse zur Vermeidung von Lichtemissionen und Verdrängungseffekten, erhebliche Störungen vermeidbar sind.

Fazit: Anderweitig zufriedenstellende Lösungen, die Planungsalternativen betreffend, die zu einer geringeren Betroffenheit der geschützten Tierarten führen würden, sind aus Sicht der Gutachter nicht vorhanden.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung der einzelnen Arten siehe Prüfprotokolle). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Die nachfolgende Tabelle fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

dass durch Verkehrslärm weder für das Plangebiet, noch für das vorhandene Wohngebäude an der Hauptstraße mit unzulässigen Lärmwerten zu rechnen ist. Auch bezüglich des Gewerbelärms und des Freizeitlärms ist nicht mit unzulässigen Lärmimmissionen zu rechnen. Lediglich zu Stoßzeiten (Veranstaltungen, Wechsel bei Ferienwohnungen) sind diese spürbar. Da sich die faunistischen Untersuchungen rein auf den Geltungsbereich des B-Plans beschränkt haben, ist die Auswirkung von Lärm auf störungsanfällige Arten im Umfeld eine berechnete Annahme, auch wenn hierzu faunistische Daten fehlen. Die Annahme störungsempfindlicher Arten im Umland ist anhand der vorhandenen Landschaftsstruktur gerechtfertigt. Auch wenn der Fachbeitrag zum Schallschutz nicht uneingeschränkt auf alle europarechtlich geschützten Tierarten übertragen werden kann, so sind beim derzeitigen Stand der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch verkehrsbürtige Lärmemissionen ersichtlich. Dies gilt sowohl für die Arten im Geltungsbereich als auch für jene im planungsrelevanten Umfeld.

²³ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG; vgl. Kap. 4.2

²⁴ Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen als funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG; vgl. Kap. 4.3

Tabelle 1: Prognose des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Herpetofauna									
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	S*	X	-	(X)	V!	⇔
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	S*	X	-	(X)	V!	⇔
Legende:									
X	Verbotstatbestand erfüllt			⇔	Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht				
V!	Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt			⇓	Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen				
-	Verbotstatbestand generell nicht erfüllt								
(X)	Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist								

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG in der saP hat ergeben, dass infolge der vorzunehmenden Umsetzung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 (Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere) eintritt. Diese Umsetzung ist notwendig, damit nicht weitere Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 bzw. § 44 (5)) einschlägig werden. Somit muss für die Umsetzung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt werden von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Eine wichtige Voraussetzung der Genehmigungserteilung ist zumindest die Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Arten.

Der derzeitige Erhaltungszustand der beiden Arten ist für die atlantische Region Niedersachsens wird für beiden Arten mit „schlecht“ bewertet. Aussagen zum Bestandstrend liefert Tab. 2. Danach werden die Zukunftsaussichten für beide Arten in Niedersachsen als unzureichend für die atlantische Region bezeichnet.

Tabelle 2: Aussagen zum Bestandstrend auf Bund- und Landesebene

	Bestandssituation Niedersachsen	Zukunftsansichten in der atlantischen Region Niedersachsen	Bestandstrend BRD ²⁵	
			langfristig	kurzfristig
Kreuzkröte	im Westen des Tieflandes mittelhäufig	unzureichend	mäßiger Rückgang	starke Abnahme
Zauneidechse	mehr od. weniger zerstreut in ganz NI	unzureichend	starker Rückgang	Abnahme mäßig oder unbekannt

Zur Beurteilung der Entwicklung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene ist die vorhabenbedingte Entwicklung auf lokaler Ebene zu prognostizieren. Es ist darzulegen ob bzw. in wie weit das Vorhaben geeignet ist, durch eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ebenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene herbeizuführen. Aussagen zur Bewertung der lokalen Populationen liefert Tab. 3.

Tabelle 6.3: Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen

Für die Bewertung der lokalen Population wird als Bewertungsraum das lokale Vorkommen betrachtet.

Bewertungskriterium	A	B	C	Bewertung der lokalen Population: - Kreuzkröte - Erhaltungszustand: ungünstig / mittel-schlecht
Habitatqualitäten	hervorragend	gut	mittel bis schlecht	
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht	
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark	
Bewertungskriterium	A	B	C	Bewertung der lokalen Population: - Zauneidechse - Erhaltungszustand: ungünstig / mittel-schlecht
Habitatqualitäten	hervorragend	gut	mittel bis schlecht	
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht	
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark	

Bei der Kreuzkröte handelt es sich um eine kleine Population, die hauptsächlich von der westlich gelegenen Abgrabung aus einstreut. Somit wird der Vorhabensbereich ausschließlich als Landhabitat genutzt mangels geeigneter Laichgewässer. Für die Art ist

²⁵ Angaben für NI vgl. obige url des NLWKN, Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKER & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

jedoch die Qualität des Landlebensraumes aufgrund der aufgetretenen Sukzession als mittel bis schlecht einzustufen. Da die aufkommende Sukzession außerdem als starke Beeinträchtigung zu werten ist, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population mit **“ungünstig / mittel-schlecht“** einzustufen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse ist aus denselben Gründen der vorhandenen Habitatqualitäten und Beeinträchtigungen mit **“ungünstig / mittel-schlecht“** einzustufen, obwohl sich die lokale Population (noch) in einem guten Zustand befindet.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 liegt baubedingt vor, da die Tiere zwecks Umsetzung gefangen werden müssen, für die die hier beantragte Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Mit einer optimalen ökologischen Baubegleitung und der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen soll gewährleistet werden, dass kein Tatbestand der absichtlichen Tötung bei der Baufeldräumung und während der Bauarbeiten eintritt.

In Kapitel 4 dieses Antrags wird außerdem dargelegt, dass

- ✓ die geplante Umsetzung der Zauneidechsen und Kreuzkröten nicht zusätzlich zu einer erheblichen Störung führt, da sich der Erhaltungszustand der beiden Arten, bedingt durch die Umsetzung, nicht verschlechtern wird. Eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit des Individuums und Minderung seiner Fitness tritt durch die Umsetzung nicht auf, u n d
- ✓ umsetzungsbedingt sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht signifikant und nachhaltig verringert, da die Reproduktionsfähigkeit oder die Überlebenschancen einzelner Individuen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden, u n d
- ✓ der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten deshalb nicht eintritt weil die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt werden, u n d
- ✓ die benannten CEF- und FCS-Maßnahmen garantieren können, dass bereits vor der beabsichtigten Umsetzung geeignete Rückzugsräume innerhalb der Maßnahmenflächen vorhanden sind, in welche die Tiere umgesetzt werden können, u n d
- ✓ die benannten CEF- und FCS-Maßnahmen außerdem garantieren können, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, weil sie entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichhabitate erreichbar sind, so dass Tiere auch aktiv einwandern können.

Fazit: Der jeweilige Erhaltungszustand der beiden Populationen auf lokaler Ebene wird sich deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Diese, für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG wichtige Voraussetzung wird erfüllt.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Als letzte Zulassungsvoraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG sind die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, darzulegen.

Damit sind keine unausweichlichen Sachzwänge gemeint, sondern solche Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen. Die Realisierung des Vorhabens soll dem geltend gemachten öffentlichen Interesse dienen und darf nicht nur ein begleitender Nebenzweck sein²⁶.

Nach den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP) gehört der Landkreis Graftschaft Bentheim zum Ländlichen Raum. Trotz gemeindespezifischer Unterschiede lassen sich zur Verwirklichung des Vorhabens folgende grundlegende Probleme ländlicher Räume ins Feld führen:

- hohe strukturelle Arbeitslosigkeit
- geringer Anteil an qualifizierten Arbeitsplätzen
- Entleerungstendenzen aufgrund von Abwanderungsprozessen
- Notwendigkeit zum Aufbau neuer Erwerbszweige
- vielfach nur unzureichend genutzte Entwicklungspotentiale, besonders im Fremdenverkehrs-bereich

In Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes ausgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiter entwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationaler Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.“

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, lassen sich mit Blick auf die o.g. Darlegungen des LROP wie folgt beschreiben:

- ✓ Der Bebauungsplan dient allgemein den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung. Ziel ist es, sowohl die Bedürfnisse von Freizeit und Erholung als auch die Belange der regionalen Wirtschaft und der mittelständischen Struktur zu fördern. Als Zielgruppe für den Aufenthalt im Ferien- und Freizeitpark Itterbeck sollen insbesondere Familien mit Kindern, auch größere Familiengruppen, Vereine und Jugendgruppen angesprochen werden. Insbesondere auf dem Übernachtungssektor des Indoor-Campings werden im grenzüberschreitenden

²⁶ vgl. BLESSING, M & E. SCHARMER (2013): S. 71

Großraum derzeit kaum oder nur sehr begrenzte Angebote vorgehalten. Hinzu kommt ein Angebot für lokal, regional und überregional anreisende Tagesgäste, die bevorzugt die geplanten Freizeitangebote und/oder das geplante Ausstellungs- und Messeangebot besuchen werden.

- ✓ Die Errichtung des Ferien- und Freizeitparks hat positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Es werden absehbar Vollzeit-Arbeitsplätze und sozialversicherungspflichtige Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet. Dazu können in Teilen auch ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden. Nach vollständiger Inbetriebnahme der gesamten Anlage können 150 Arbeitsplätze geschaffen werden.²⁷
- ✓ Von weiteren neuen Arbeitsplätzen kann durch Sekundär-Effekte in der nahen Region ausgegangen werden. Die Sekundär-Effekte ergeben sich insbesondere im Handwerker-Bereich und im Dienstleistungs-Bereich, wie z. B. in der ortsansässigen Gastronomie und im Einzelhandel. In welchem Umfang die Gäste die gastronomischen Einrichtungen in der gesamten Samtgemeinde Uelsen besuchen werden, hängt in hohem Maße davon ab, wie sich die einzelnen gastronomischen Betriebe auf die neue Situation und die erwarteten neuen Zielgruppen einstellen. Ebenso wird der Einzelhandel in der Samtgemeinde Uelsen sowie in der Gemeinde Itterbeck je nach eigenem Engagement von dem Einkaufsverhalten der Urlauber profitieren können.

Die Folgenutzung der ehemaligen militärischen Liegenschaft als zukünftiger Ferien- und Freizeitpark wird seitens der Samtgemeinde Uelsen und der Gemeinde Itterbeck als bedeutender Baustein zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Gesamtregion, zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Freizeit- und Erholungsbedürfnisses sowie zur Stärkung des Wohn- und Arbeitsstandortes begrüßt. Dabei sollen, neben der Bevölkerung vor Ort, insbesondere Nutzergruppen angesprochen werden, die eine aktive Freizeitgestaltung ausüben und/oder in naturnaher Umgebung Erholung finden wollen. Somit sind durchweg positive Auswirkungen des Vorhabens auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Freizeit und Erholung in der Samtgemeinde Uelsen und Umgebung zu erwarten.

Fazit: Insofern sind zwingende Gründe des Gemeinwohls (Ausnahmevoraussetzung) gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG, auch solche wirtschaftlicher und sozialer Art, gegeben.

²⁷ vgl. Rücken & Partner (Stand 03/2013): Ferien- und Freizeitpark Itterbeck – Nachnutzungskonzept: S. 4

6.4 Gutachterliches Fazit

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG hat ergeben, dass infolge der vorzunehmenden Umsetzung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 (Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere) eintritt. Diese Umsetzung ist notwendig, damit nicht weitere Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 bzw. § 44 (5)) einschlägig werden. Somit muss für die Umsetzung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt werden von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ausnahmevoraussetzungen für die Zauneidechse und Kreuzkröte gegeben, dass die mit dem Bebauungsplan Nr. 28 „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“ der Samtgemeinde Uelsen planerisch vorbereitete bauliche Nutzung in den Genuss einer sich auf § 45 (7) BNatSchG gründenden artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelangt:

- ✓ die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind gegeben und
- ✓ eine zumutbare Alternative zum betrachteten Planungsvorhaben existiert nicht und
- ✓ der jeweilige Erhaltungszustand der betroffenen Populationen von Zauneidechse und Kreuzkröte wird sich durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtern (ausführlich vgl. Kap. 6.2).

Eine endgültige Entscheidung trifft die Untere Naturschutzbehörde.

Fazit: Nach Ansicht der Gutachter sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und daher wird der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 01.03.2017

Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold & Wolfgang Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

(E. M. Kramer-Rowold)